

# Beurteilung der Arbeitsbedingungen-individuell-

Nach § 10 Mutterschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz  
(Quelle: Staatl. Gewerbeaufsicht Göttingen (ZUSBIÖ) Stand: August 2018-ergänzt UOS 21-09-2018)

durchgeführt von \_\_\_\_\_

am \_\_\_\_\_

Bezeichnung Arbeitsplatz / Studiengang \_\_\_\_\_

Bezeichnung der Tätigkeit / Fach \_\_\_\_\_

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen hat der / die Arbeitgeber\*in für jede Tätigkeit die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann.

Die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass Gefährdungen einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes möglichst vermieden werden und eine unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird.

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

Eine unverantwortbare Gefährdung gilt als ausgeschlossen, wenn der / die Arbeitgeber\*in alle Vorgaben einhält, die aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die Gesundheit einer schwangeren oder stillenden Frau oder ihres Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Solange keine erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 getroffen wurden, besteht für diejenigen Tätigkeiten ein Beschäftigungsverbot.

## Mögliche Gefährdungsfaktoren

### A Physikalische Gefährdungen / körperliche Belastungen / mechanische Einwirkungen

ja nein entfällt

(Sofern ja, welche?)

a) Von Hand heben, halten, bewegen oder befördern von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel

- regelmäßig mehr als 5 kg

- gelegentlich mehr als 10 kg

(Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die körperliche Beanspruchung entsprechend)

b) unverantwortbare Gefährdung durch Hitze

c) unverantwortbare Gefährdung durch Kälte

d) unverantwortbare Gefährdung durch Nässe

e) unverantwortbare Gefährdung durch Lärm mit einem Beurteilungspegel (Leq) > 80 dB (A)

(ggf. Messung veranlassen) oder impulshaltige Geräusche

f) unverantwortbare Gefährdung durch Erschütterungen, Vibrationen

g) unverantwortbare Gefährdung durch ionisierende Strahlung

- Tätigkeit im Kontrollbereich

- Sonstige Tätigkeiten

- h) Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
- i) unverantwortbare Gefährdung durch nicht ionisierende Strahlung
  - Kernspintomographie
  - sonstige extreme elektromagnetische Felder
- j) Nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats überwiegend bewegungsarm ständig stehen
  - länger als 4 Stunden täglich
- k) häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen
- l) unverantwortbare Gefährdung durch Einsatz auf Beförderungsmitteln
- j) **Für stillende Frauen**  
Ionisierende Strahlung und nicht ionisierende Strahlungen

**ja    nein    entfällt**

## **B Gefährdung durch Gefahrstoffe**

(Sofern ja, welche? Siehe Gefahrstoffkataster, Sicherheitsdatenblatt, Stoffkennzeichnung)

- |    |  |                          |                          |
|----|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. | Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. L 353 vom 31.12.2008, Satz 1) zu bewerten sind: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|    | - als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (Gefahrenhinweise H 360, H 361, H 362)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|    | - als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 340, H 341)  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|    | - als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (Gefahrenhinweise H 350)  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|    | - als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (Gefahrenhinweise H 370) oder  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|    | - als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 oder 3 (Gefahrenhinweise H 300, H 301, H 310, H 311, H 330, H 331)  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. | Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. | Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Kennzeichnung „Z“ in der TRGS 900)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. | Ist oder kann die schwangere Frau bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| a) | Hat die schwangere Frau Kontakt mit entsprechend eingestuftem Gefahrstoffen?   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

- b) Werden die Grenzwerte bei Gefahrstoffen, die nach TRGS 900 mit „Y“ eingestuft sind, überschritten?    
 (Anmerkung: Bei Grenzwertüberschreitung besteht eine unverantwortbare Gefährdung; Beschäftigungsverbot)
- c) Besteht unmittelbarer Hautkontakt mit hautresorptiven Gefahrstoffen mit „Y“- Einstufung nach TRGS 900?
5. **Für stillende Frauen**  
 Gefahrstoffe, die nach den Kriterien des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation zu bewerten sind (Gefahrenhinweise H 362)
- Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden
- Ist oder kann die stillende Frau bei ihren Tätigkeiten bzw. Arbeitsbedingungen in einem Maß sonstigen Gefahrstoffen ausgesetzt sein, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt?

**ja    nein    entfällt**

**C. Gefährdung durch Biologische Arbeitsstoffe**

1. Kann oder kommt die schwangere Frau bei der Ausübung ihrer Tätigkeit oder durch ihre Arbeitsbedingungen mit Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 Biostoffverordnung in einem Maß in Kontakt, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)?
2. Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einstufen sind, oder
3. Möglicher Kontakt mit Röteln oder mit Toxoplasma
4. Möglicher Kontakt mit den oben genannten Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen
5. **Für stillende Frauen**  
 Kann oder kommt die stillende Frau bei der Ausübung ihrer Tätigkeit oder durch ihre Arbeitsbedingungen mit Biostoffen der Risikogruppe 2,3 od. 4 im Sinne von § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung in einem Maß in Kontakt, dass dies für sie oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Bakterien, Viren und Pilze)?
- Möglicher Kontakt mit Biostoffen, die in die Risikogruppe 4 gemäß § 3 Absatz 1 BioStoffV einzustufen sind
- Möglicher Kontakt mit den oben genannten Biostoffen, wenn der Kontakt therapeutische Maßnahmen erforderlich macht oder machen kann, die selbst eine unverantwortbare Gefährdung darstellen

#### D. Gefährdung durch Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren

ja    nein

1. In Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung
2. In Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre
3. Unverantwortbare Gefährdung durch Unfälle, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen, oder zu befürchtende Tötlichkeiten (zum Beispiel Kontakt mit aggressiven / agitierten Personen, Umgang mit Großtieren)
4. Tragen einer Schutzausrüstung bei der das Tragen eine Belastung darstellt
5. Befürchtung einer Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere bei Tätigkeiten mit besonderer Fußbeanspruchung
6. Alleinarbeit, wenn nicht gewährleistet ist, dass die schwangere Frau jederzeit den Arbeitsplatz verlassen oder Hilfe erreichen kann
7. unverantwortbare Gefährdung durch psychische Belastungen
8. **Für stillende Frauen**
  - In Räumen mit einem Überdruck im Sinne § 2 der Druckluftverordnung

#### DI. Arbeitszeit

1. Nachtarbeit (zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr)
2. Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche (Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche)
3. Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 6 Absatz 1 MuSchG)  
(Anmerkung: Es sind Ausnahmen zur Nachtarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit möglich)

#### DII. Raum für Bemerkungen und weitere Gefährdungsfaktoren

## G. Schutzmaßnahmen

ja      nein

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 1. Es sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 2. Eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist erforderlich.  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Es liegen unverantwortbare Gefährdungen vor, welche nicht durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ausgeschlossen werden können oder eine Umgestaltung ist wegen des nachweislich unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, daher erfolgt der Einsatz der Frau an einem anderen geeigneten und zumutbaren Arbeitsplatz | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Die unverantwortbaren Gefährdungen können weder durch Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden, eine Weiterbeschäftigung ist nicht möglich  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

## H. Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft und Stillzeit

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Name der schwangeren / stillenden Frau _____                                    |                          |                          |
| b) Geeignete Bedingungen zum Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen stehen zur Verfügung | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Angebot eines Gesprächs über weitere Anpassung ihrer Arbeitsbedingungen         | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Zeitpunkt: \_\_\_\_\_

### Maßnahmen

- |   |                          |                          |
|---|--------------------------|--------------------------|
| d) Umgestaltung der Arbeitsbedingungen veranlasst<br>am: _____<br>welche: _____   |                          |                          |
| e) Umsetzung veranlasst<br>am: _____<br>neuer Arbeitsplatz: _____   |                          |                          |
| f) Die weitere Beschäftigung wäre ohne Gefährdung der werdenden Mutter nicht möglich.<br>Die Arbeitnehmerin ist ab _____ (unter Fortzahlung ihres Arbeitsentgeltes) ganz bzw. teilweise freigestellt. | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Kompensation:  |                          |                          |

- i) Mitteilung an die Behörde gemäß § 27 MuSchG

(Bei Studentinnen über D5 / Bei Mitarbeiterinnen über D2)

### Unterrichtung

- |  |                          |                          |
|--|--------------------------|--------------------------|
| i) Unterrichtung der schwangeren oder der stillenden Frau über die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und über die damit verbundenen erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 14 Absatz 3 MuSchG) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
|--|--------------------------|--------------------------|

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der /des Verantwortlichen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schwangeren